

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Durch das Steiermärkisches Gemeindestrukturreformgesetz und freiwillige Gemeindezusammenlegungen wird die Anzahl der Gemeinden in der Steiermark von 542 auf 288 reduziert.

2. Inhalt:

Die Zusammenlegung der Gemeinden hat nunmehr Auswirkungen auf die Steiermärkische Kehrgebietsverordnung.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit 1. Jänner 2015 wird die Anzahl der Gemeinden in der Steiermark von 542 auf 288 Gemeinden reduziert werden.

2. Inhalt:

Gemäß § 123 Abs 1 GewO 1994 hat der Landeshauptmann durch Verordnung eine gebietsweise Abgrenzung für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes zu verfügen. In dieser Verordnung sind die Grenzen der Kehrgebiete so festzulegen, dass die feuerpolizeilichen Aufgaben entsprechend wahrgenommen werden können und dass innerhalb eines Kehrgebietes die wirtschaftliche Lebensfähigkeit von mindestens zwei Rauchfangkehrerbetrieben mit mindestens je zwei hauptberuflich beschäftigten Arbeitnehmern gewährleistet ist. Erfordert der im zweiten Satz festgelegte Grundsatz infolge der topographischen Verhältnisse und der Siedlungsdichte in einem Gebiet die Festlegung eines Kehrgebietes in einer Größe, die die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes durch unverhältnismäßig lange Anfahrtswege erschweren würde, kann der Landeshauptmann ein Kehrgebiet nur für einen Rauchfangkehrerbetrieb einrichten.

Die Steiermärkische Kehrgebietsverordnung wird an die nunmehr geltende Gemeindegliederung angepasst. Des Weiteren werden einige Kehrgebiete zusammengelegt bzw. neu gegliedert.

Durch die Zusammenlegung bzw. Neugliederung von Kehrgebieten ändert sich die bisher bestehende Zuständigkeit des Rauchfangkehrers für die ihm anvertrauten Objekte in den entsprechenden Kehrgebieten nicht. Dadurch wird auch den Anforderungen des § 123 Abs 1 GewO 1994 genüge getan, da die Rauchfangkehrer weiterhin die Objekte in „ihrem Kehrgebiet“ zu betreuen haben. Da sich somit an der Anzahl der durch den jeweiligen Rauchfangkehrer in den jeweiligen Kehrgebieten zu betreuenden Objekten nichts ändert, ist die wirtschaftliche Lebensfähigkeit als auch die Wahrung der feuerpolizeilichen Aufgaben nach wie vor sichergestellt.

Durch die Vergrößerung einiger Kehrgebiete und der damit einhergehenden Vermehrung der Rauchfangkehrer in diesen Gebieten hat der Inhaber der Feuerungsanlage nun eine größere Auswahl bei einem Wechsel des Rauchfangkehrers.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

II. Besonderer Teil

Zu: § 1 „Kehrgebiete“

Die Kehrgebiete werden an die neue Gemeindestruktur angepasst. Gleichzeitig werden folgende – bisher bestehende – Kehrgebiete zusammengelegt bzw. neu gegliedert:

Graz I-V werden zu Graz I-III
Judenburg I und Judenbug II
Knittelfeld I und Knittelfeld II
Kindberg und Mürzzuschlag
Eisenerz, St. Gallen und Mariazell
Liezen und Bad Aussee
Deutschlandsberg und Wies
Neumarkt und Murau
Gleichenberg und Bad Radkersburg
Hartberg, Friedberg und Waltersdorf (teilweise)
Fürstenfeld und Waltersdorf (teilweise)
Frohnleiten und Gratwein
Kirchbach und Feldbach
Bruck und Kapfenberg

Zu: § 3 Inkrafttretensbestimmungen:

Gegenständliche Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Steiermärkischen Gemeindestrukturreformgesetzes am 1. Jänner 2015 in Kraft.